

HSD NR. 850

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.08.2022
Nummer 850

Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik (RahmenPO EI) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.08.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den studiengangspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studiengänge im Fachbereich Elektro- und Informationstechnik.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Aufbau der Bachelor-/ Masterprüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Credit Points (CP)
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelor-/Masterprüfung

- § 11 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 12 Lehrveranstaltungsformen
- § 13 Prüfungsformen
- § 13a Klausurarbeiten
- § 13b Mündliche Prüfungen
- § 13c Besondere Prüfungsleistungen
- § 13d Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Modulprüfungen

- § 15 Praxisphase
- § 16 Bachelor- bzw. Master-Thesis
- § 17 Zulassung, Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor- bzw. Master-Thesis
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Thesis
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Berechnung der Gesamtnote und des ECTS-Grades
- § 21 Zeugnis
- § 22 Bachelor- bzw. Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage: Gliederung der Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Düsseldorf, soweit nicht der Fachbereichsrat für einen Studiengang aufgrund dessen besonderer Erfordernisse eine eigenständige Prüfungsordnung beschließt.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlässt der Fachbereichsrat studiengangsspezifische Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge, deren Mindestinhalt sich nach der Anlage bestimmt.

§ 2 – ZWECK UND AUFBAU DER BACHELOR-/ MASTER-PRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, sowie die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen und selbstständig bearbeiten können.

(2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben haben. Der erfolgreiche Abschluss der Masterprüfung berechtigt grundsätzlich zur Promotion in einem dem Studium entsprechenden Fach.

(3) Auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge beschließt der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik für jeden Studiengang ein Modulhandbuch, das modulbezogenen Inhalt, Ziele und Aufbau des jeweiligen Studiengangs regelt. Die Modulhandbücher werden in der jeweils gültigen Fassung im Internet veröffentlicht.

(4) Das Studium und die Bachelor- bzw. Masterprüfung sind modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen werden gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan angeboten und sollten vorzugsweise in der angegebenen Abfolge besucht werden. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend jeweils zum Ende eines Semesters durchgeführt und sollten in der Regel in der Reihenfolge des jeweiligen Prüfungsplans erbracht werden.

(5) Ein Modul bezeichnet eine Lehrveranstaltung oder einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die bzw. der dem Erwerb einer Kompetenz bzw. eines Qualifizierungsziels dient. Sie sind zu prüfbaren Einheiten zusammengefasst und können sämtliche Veranstaltungsarten eines Studiengangs umfassen. Maßgeblich für die Kombination der Lehrveranstaltungen in Modulen ist das für das jeweilige Modul festgelegte Qualifizierungsziel, das durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erreicht werden soll.

(6) Module werden durch benotete oder unbenotete Modulprüfungen abgeschlossen. Mit der Modulprüfung werden die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß dem für den Studiengang geltenden Modulhandbuch überprüft.

§ 3 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiums ist die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 5 HG zum Studium zugelassen, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung in Form einer externen Feststellungsprüfung i. S. d. Feststellungsprüfungsordnung Hochschule NRW in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.

(2) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums ist ein qualifizierter Bachelor- oder Diplomabschluss bzw. ein gleichwertiger Abschluss an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit 180 Credit Points. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(3) Allgemeine Studienvoraussetzung für die Aufnahme eines Bachelor- oder eines Masterstudiums ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), sofern nicht die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge ein abweichendes Sprachniveau bestimmen. Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.

(4) Weitere Studienvoraussetzungen für einzelne Bachelor- bzw. Masterstudiengänge regeln die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge.

§ 4 – CREDIT POINTS (CP)

(1) Credit Points (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 CP, für ein Semester in der Regel 30 CP zugrunde gelegt. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Aufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Credit Points werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für bestandene bzw. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.

§ 5 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei mündlichen Prüfungen soll Studierenden des gleichen Studienganges die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten

(2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein, die in der Regel in deutscher Sprache abgehalten wird. Einzelne Lehrveranstaltungen in Wahlmodulen können in englischer Sprache abgehalten werden, soweit ein hinreichendes Angebot an Wahlmodulen, für die es keiner englischen Sprachkenntnisse bedarf, sichergestellt ist. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten an den Prüfungsausschuss kann auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden, wenn die Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers vorliegt.

(3) Der Prüfungstermin, die Prüfungsform und die zugelassenen Hilfsmittel für Modulprüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.

(4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor- bzw. Master-Thesis mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann.

§ 6 – NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

§ 7 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die Studierende bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf einen Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

§ 6 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Elektro- und Informationstechnik. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern; die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in dessen konstituierender Sitzung gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnungen sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der

Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die Übertragung nach Satz 5 1. Halbsatz gilt auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden, sofern diese bzw. dieser an der Erledigung der Aufgaben gehindert ist.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelor-/Master- oder Diplomprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur sachkundigen Beisitzerin bzw. zum sachkundigen Beisitzer sollen in der Regel nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelor-/Master- oder Diplomprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Praxisphase und der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe per Aushang oder Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 8 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

§ 10 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, KRANKHEIT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen bis spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit nicht bestanden oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, die Praxisphase oder die Bachelor- bzw. Master-Thesis nicht fristgerecht erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sind nicht zugelassene Hilfsmittel in Reichweite der Kandidatin oder des Kandidaten, so ist dieses ebenfalls als Täuschungsversuch zu bewerten. Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und ist von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar anzuzeigen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder den aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten, der Praxisphase und der Bachelor- bzw. Master-Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und die Ahndung erfolgen nach

§ 63 Abs. 5 HG durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Täuschungsversuchs verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELOR-/MASTERPRÜFUNG

§ 11 – ZULASSUNG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Zur Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf auf Grundlage der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung erfolgt durch die Zulassung zur ersten Prüfung des Studiums durch den Prüfungsausschuss.

§ 12 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

(1) Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“, „Übung“, „Praktikum bzw. Projekt“ und „Seminar“.

(2) In Vorlesungen (V) wird der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen oder in seminaristischer Form vermittelt.

(3) Übungen (Ü) dienen zur Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden im Regelfall exemplarisch Aufgaben gelöst.

(4) Im Praktikum bzw. Projekt (P) vertiefen die Studierenden unter Anleitung theoretische Kenntnisse, die in anderen Veranstaltungsformen vermittelt wurden, durch experimentelle Untersuchungen bzw. bearbeiten in Gruppen unter Anleitung, jedoch im Wesentlichen selbstständig, einen Themenkomplex anhand einer gestellten Aufgabe mit gegebenen Randbedingungen. Inhalt und Ausgestaltung eines Praktikums oder Projekts liegen nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in der Verantwortung der bzw. des zuständigen Lehrenden und werden bei Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Praktika und Projekte sind begleitende Studienleistungen, deren erfolgreiche Erbringung Voraussetzung für den Abschluss des entsprechenden Moduls sind und für die eine verpflichtende Teilnahme angeordnet wird (Anwesenheitspflicht). Mit der Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme ist ebenfalls festzulegen, welche Mindestpräsenz zur Erreichung des Lernziels notwendig ist und ob und ggf. wie Versäumnisse ausgeglichen werden können. Eine Mindestpräsenz an einem Praktikum oder einem Projekt von mehr als 80 % soll nicht bestimmt werden. Soweit dies nicht in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge für ein bestimmtes Praktikum oder Projekt geregelt ist, werden die Anordnung der verpflichtenden Teilnahme und ihre konkreten Bedingungen im Sinne des Satzes 2 für das einzelne Praktikum oder Projekt im Modulhandbuch auf Basis eines Beschlusses des Fachbereichsrats nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 S. 2, 3 HG festgelegt. Darüber hinaus können Praktika und Projekte Prüfungsvoraussetzungen i. S. d. § 14 Abs. 3 S. 3 sein. Für die Teilnahme an einem Praktikum oder Projekt bedarf es der Anmeldung im Online-Portal der Hochschule

Düsseldorf, die im Regelfall jeweils zum Ende des vorherigen Semesters durchzuführen ist. Die Anmeldefristen werden durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet frühzeitig bekannt gegeben. Erfolgreich absolvierte Praktika und Projekte werden testiert.

(5) Seminare (S) zeichnen sich durch die Interaktivität von Leiterin oder Leiter und Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern aus. Es wird in kleinen, übersichtlichen Gruppen gearbeitet. Seminare werden in der Regel begleitend zur Praxisphase oder zur Vorbereitung auf die Bachelor- bzw. Master-Thesis durchgeführt und dienen der Vertiefung und Anwendung des erworbenen Wissens sowie dem Austausch der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer untereinander.

§ 13 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Modulprüfungen werden durch „schriftliche Klausurarbeiten“ (§ 13a), „Mündliche Prüfungen“ (§ 13b), „besondere Prüfungsleistungen“ (§ 13c) oder Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 13d) erbracht. Andere Prüfungsformen sind unzulässig.

(2) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird vorbehaltlich einer Festlegung in den Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge durch die Modulbeschreibung in dem für den Studiengang geltenden Modulhandbuch festgelegt. Sieht die Modulbeschreibung für eine Modulprüfung mehrere mögliche Prüfungsformen vor, ist die durch die Prüfende oder den Prüfenden festgelegte Prüfungsform nach Maßgabe der §§ 13a Abs. 2, 13 Abs. 4 zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung per Aushang oder Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 13A – KLAUSURARBEITEN

(1) In den schriftlichen Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit eigenständig Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsgebiets mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Die Dauer der Klausurarbeiten darf für ein Modul mit 5 CP zwei Zeitstunden nicht überschreiten; für ein Modul mit 10 CP darf die Dauer der Klausurarbeit drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die konkrete Prüfungsdauer wird durch die Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Anteile, die gemäß Absatz 3 Satz 3 gewichtet werden. Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im Online-Portal der Hochschule Düsseldorf durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen.

§ 13B – MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen prüfungsrelevanten Stoffgebiet das erforderliche Wissen erlangt hat.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Abs. 3 oder vor mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. In geeigneten Fällen sind Gruppenprüfungen zulässig.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer mündlichen Prüfung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 2. Halbsatz ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Anteile, die gemäß Absatz 2 Satz 2 gewichtet werden. Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt 20 bis 40 Minuten. Die konkrete Prüfungsdauer wird durch die Modulbeschreibung festgelegt. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungszeit mit der Anzahl der Kandidatinnen und/oder Kandidaten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 13C – BESONDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Protokolle und Projektberichte. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die in der jeweiligen Veranstaltung geforderten Kompetenzen verfügt.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel nach der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Wochen.

§ 13D – PRÜFUNGEN IM ANTWORT-WAHL-VERFAHREN

- (1) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Single/Multiple Choice), im folgenden MC-Fragen genannt, müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der MC-Fragen erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist mit der Aufgabenerstellung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der MC-Fragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte MC-Fragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine oder mehrere MC-Frage(n) fehlerhaft formuliert worden ist oder sind. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne MC-Fragen fehlerhaft sind, gelten die betreffenden MC-Fragen als nicht gestellt (ungültige MC-Fragen). Die Zahl der MC-Fragen vermindert sich entsprechend, was bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.

(5) Eine nachträgliche Verminderung der Anzahl von MC-Fragen in einer Prüfung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Für Studierende, die ungültige MC-Fragen richtig beantwortet haben (zutreffende Lösung), ändert sich die Bewertung nicht. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Klausurarbeit für jede MC-Frage angeben, mit welchem Anteil die jeweilige Frage zum Ergebnis beiträgt. Dies ist gleichbedeutend mit dem Anteil, um den die Bewertung besser ausfällt, wenn die entsprechende MC-Frage nicht oder falsch beantwortet wird und sie sich später als ungültig herausstellt.

§ 14 – MODULPRÜFUNGEN

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des Prüfungsgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbstständig anwenden können. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Modulprüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credit Points vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(2) Durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zu einem Drittel der Modulprüfung durch studienbegleitende Vorleistungen zu erbringen. Die Modulprüfung muss unabhängig von möglichen Vorleistungen den Abschluss des Moduls mit der Note sehr gut (1,0) ermöglichen. Vorleistungen können ausschließlich zur Verbesserung der Note einer bestandenen Modulprüfung führen. Die Möglichkeit und die Art der Erbringung von Vorleistungen ist zu Beginn der Veranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Vorleistungen für eine Modulprüfung verfallen mit Ablauf des Semesters, für das die Möglichkeit der Vorleistungserbringung eingeräumt wurde.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Prüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldetermin im Online-Portal der Hochschule Düsseldorf beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Ist durch das für den Studiengang geltende Modulhandbuch die Erbringung einer Studienleistung als Prüfungsvoraussetzung vorgesehen, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer die notwendige Voraussetzung nachweisen kann.

(4) In den Bachelorstudiengängen kann zu einem Praktikum oder einer Modulprüfung, die gemäß des jeweiligen Studienverlaufsplans dem 4. und 5. Fachsemester bzw. 6. und 7. Fachsemester (praxisintegriert) zugewiesen ist, nur zugelassen werden, wer über mindestens 30 CP aus den Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester bzw. der ersten vier Fachsemester (praxisintegriert) gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan verfügt.

(5) Modulprüfungen gemäß Absatz 1 sind in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt und können dreimal wiederholt werden. In den Masterstudiengängen können bestandene Modulprüfungen in maximal zwei Modulen einmalig zur Verbesserung wiederholt werden mit der Rechtsfolge, dass das beste Prüfungsergebnis in die Gesamtnotenbildung einbezogen wird; in den Bachelorstudiengängen können bestandene Modulprüfungen nicht wiederholt werden.

(6) Die Termine für die Durchführung der Modulprüfungen gemäß Absatz 1 werden so angesetzt, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen und die Studienzeit nicht unnötig verzögert wird.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(8) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Sie sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 – PRAXISPHASE

(1) In den Bachelorstudiengängen ist im sechsten bzw. achten (praxisintegriert) Fachsemester eine Praxisphase zu absolvieren. Die Dauer beträgt mindestens acht Wochen. Die bzw. der Studierende soll möglichst selbstständig eine Projektaufgabe bearbeiten und lösen. Über die Projektarbeit ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und die Ergebnisse sind in einem Vortrag zu präsentieren. Anhand des Berichts und des Vortrags entscheiden die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die Bewertung der Praxisphase, die der bzw. dem Studierenden unverzüglich nach dem Vortrag mitgeteilt wird.

(2) Die Praxisphase kann wahlweise in der Industrie, in der Hochschule oder in einem kooperativen Projekt von der Hochschule und der Industrie innerhalb der Hochschule absolviert werden.

(3) Die Teilnahme an der Praxisphase erfordert eine Zulassung. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und muss Angaben zum Thema sowie eine Erklärung enthalten, welche Prüferin oder welcher Prüfer gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 zur Betreuung der Praxisphase gewünscht und bereit ist. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den Sätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgenommen werden.

(4) Bei der Durchführung in der Industrie wird eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt, die oder der mindestens die Qualifikation nach § 9 Abs. 2 aufweist. Vor Beginn der Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss eine hauptamtlich Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik als zusätzliche Betreuerin bzw. zusätzlicher Betreuer bestellt. Sie bzw. er legt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Beschäftigungsbetriebs die Projektaufgabe fest. Beide Betreuerinnen bzw. Betreuer entscheiden gemeinsam über die Bewertung der Praxisphase.

(5) Bei der Durchführung einer Praxisphase in einem Labor der Hochschule Düsseldorf übernehmen eine hauptamtlich Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik die Betreuung.

(6) Die Praxisphase wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Praxisphase kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsversuch ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 16 – BACHELOR- BZW. MASTER-THESIS

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Jede bzw. jeder gemäß § 9 Abs. 2 prüfungsberechtigte Professorin bzw. Professor ist zur Themenstellung und Betreuung der Bachelor- bzw. Master-Thesis berechtigt. Die Bachelor- bzw. Master-Thesis darf mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Qualifikation der Betreuerin bzw. des Betreuers außerhalb der Hochschule gilt § 9 Abs. 2.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von Kandidatinnen und/oder Kandidaten zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bachelor- bzw. Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Bachelor- bzw. Master-Thesis. Wird auch der Wiederholungsversuch der Bachelor- bzw. Master-Thesis nicht bestanden, so gilt die Bachelor- bzw. Master-Thesis als endgültig nicht bestanden, was die Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG zur Folge hat.

§ 17 – ZULASSUNG, AUSGABE UND BEARBEITUNG DER BACHELOR- BZW. MASTER-THESIS

(1) Zur Bachelor- oder Master-Thesis wird zugelassen, wer alle bis auf maximal eine nach dem Studienverlaufsplan zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat. Die Praxisphase ist davon ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist neben dem Thema der Bachelor- bzw. Master-Thesis der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestandenen Module beizufügen. Ferner ist eine Erklärung darüber abzugeben, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 zur Betreuung der Bachelor- bzw. Master-Thesis gewünscht und bereit ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelor- bzw. Master-Thesis gestellte Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Bachelor- bzw. Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung nach § 16 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelor- bzw. Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) Die Dauer der Bearbeitungszeit, d. h. der Zeitraum zwischen der Ausgabe gemäß Absatz 4 Satz 2 und dem Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Thesis, beträgt in den Bachelorstudiengängen zwölf Wochen und in den Masterstudiengängen 18 Wochen; eine frühere Abgabe ist unschädlich. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor- bzw. Master-Thesis innerhalb der Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 16 – ABGABE UND BEWERTUNG DER BACHELOR- BZW. MASTER-THESIS

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist außerdem eine gedruckte und gebundene Ausfertigung abzugeben; ob eine gedruckte Ausfertigung verlangt wird, ist der oder dem Studierenden mit der Ausgabe des Themas durch die Prüferin oder den Prüfer anzuzeigen. Wird die Bachelor- bzw. Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er die Bachelor- bzw. Master-Thesis oder den gemäß § 16 Abs. 3 gekennzeichneten Teil der Bachelor- bzw. Master-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die bzw. derjenige sein, die bzw. der die Thesis gemäß § 16 Abs. 2 betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wird die Bachelor- bzw. Master-Thesis an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer auch eine in dieser Einrichtung tätige Person sein, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllt. Für die Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Thesis gilt § 19 Abs. 4 und 6 entsprechend.

(4) Die Bewertung ist den Kandidatinnen bzw. Kandidaten spätestens nach sechs Wochen bekannt zu geben.

§ 19 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen werden durch die Bewertung „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um in 0,1er-Abstufungen verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten kleiner als 1,0, sowie größer 4,0 sind bis auf die Note 5 ausgeschlossen.

(4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Wird ein Modul nicht nur mit einer Prüfung abgeschlossen, wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 – BERECHNUNG DER GESAMTNOTE UND DES ECTS-GRADES

(1) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelor- bzw. Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der benoteten Module regeln die Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge. Für die Gesamtnote gilt § 19 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10 %	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25 %	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30 %	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25 %	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10 %	erhalten den ECTS-Grad E.

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die Noten der ggf. zusätzlich absolvierten Wahlmodule, die Themen der Praxisphase und des Moduls „Projekt“ die Themen der Bachelor- oder der Master-Thesis und die Note der Bachelor- bzw. Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist. Ist die Bachelor- bzw. Master-Thesis die letzte Prüfung, so gilt das Datum der Abgabe.

(3) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zum Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aufführt. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des englischsprachigen DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, des Qualifizierungszieles, der Leistungspunkte sowie der Note dokumentiert. Für die Unterzeichnung und das Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 22 – BACHELOR- BZW. MASTERURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine zweisprachige Bachelor- bzw. Masterurkunde (Deutsch und Englisch) ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades gemäß den Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach bestandener Bachelor-/Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-/Masterprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 21 Abs. 1 bzw. der Bachelor- bzw. Masterurkunde nach § 22 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 21 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 21 Abs. 1 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelor- bzw. Mastergrad aberkannt und die Bachelor- bzw. Masterurkunde nach § 22 Abs. 1 eingezogen.

§ 25 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik tritt zum 01.09.2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben. Sie gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die einzelnen Studiengänge für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge erstmalig aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach den Regelungen der Prüfungsordnungen (studiengangsspezifische Bestimmungen) für die jeweiligen Studiengänge in den Geltungsbereich dieser Rahmenprüfungsordnung übernommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik vom 30.06.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 21.08.2022.

Düsseldorf, den 25.08.2022

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Thomas Licht

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE: GLIEDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNGEN (STUDIENGANGSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN) FÜR DIE EINZELNEN STUDIENGÄNGE

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelor-/Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Umfang der Bachelor-/Masterprüfung
- § 7 Gewichtung der Module und Berechnung der Gesamtnote
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan